

[REDACTED]  
[REDACTED]  
Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder)  
Logenstraße 13  
15230 Frankfurt (Oder)

**Stellungnahme zur Erwidernng der Gemeinde [REDACTED] vom  
13.05.2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf den Schriftsatz der Gemeinde [REDACTED] vom 13.05.2025 nehmen  
die Kläger wie folgt Stellung.

**I. Formelle Fehler und fehlender vollstreckbarer Verwaltungsakt**

**1. Zustellnachweis fehlt vollständig:**

Die Gemeinde behauptet pauschal, der Klägerin sei ein vollstreckbarer Festsetzungsbescheid form- und fristgerecht zugestellt worden. Ein Zustellnachweis im Sinne des § 41 VwVfG – etwa durch Postzustellungsurkunde. Einschreiben mit Rückschein oder sonstigen beweisbaren Zugang – wurde jedoch zu keinem Zeitpunkt erbracht.

Die Aktenlage enthält lediglich interne Versandprotokolle, aber keinen Beleg für den tatsächlichen Zugang bei den Klägern.

**2. Pflicht zur vollständigen Aktenlage bei Vollstreckungsankündigung:**

Bereits bei Ankündigung der Zwangsvollstreckung am 02.03.2023 hätte die Gemeinde sämtliche zur Vollstreckung notwendigen Unterlagen, insbesondere die zugrunde liegenden Festsetzungsbescheide samt Zustellnachweisen, vollständig und nachvollziehbar in den Akten vorhalten müssen. Dies war nachweislich nicht der Fall, die Bescheide gingen erst am 28.03.2023 digital bei der Gemeinde ein. Eine Vollstreckungsmaßnahme – auch in Form einer bloßen Ankündigung – ohne vorherige, überprüfbare Aktenlage verstößt gegen § 2 Abs. 1 BbgVwVollstrG, § 20 und § 39 VwVfG sowie gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und ist formell rechtswidrig.

3. **Verspätete interne Übermittlung der Bescheide:**  
Die angeblich der Vollstreckung zugrundeliegenden Festsetzungsbescheide vom 02.05., 01.08. und 01.11.2022 wurden nachweislich erst am 28.03.2023 intern an die Gemeinde übermittelt (vgl. E-Mail Beitragsservice an Frau [REDACTED] vom 28.03.2023). Zu diesem Zeitpunkt waren die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen bereits eingeleitet oder standen unmittelbar bevor.
4. **Prüfpflicht der Gemeinde gemäß § 4 VwVGBbg:**  
Nach § 4 VwVGBbg richtet sich die Zulässigkeit der Vollstreckungshilfe zwar nach dem Recht der ersuchenden Behörde (hier: RBB/Beitragsservice). Die Durchführung der Vollstreckung richtet sich jedoch nach dem Recht der ersuchten Behörde (hier: Gemeinde [REDACTED]). Daraus folgt: **Die Gemeinde ist verpflichtet, vor Einleitung jeder Vollstreckungsmaßnahme eigenständig zu prüfen, ob ein vollstreckbarer und bekanntgegebener Verwaltungsakt tatsächlich vorliegt.** Eine automatisierte, pauschale Dateiübermittlung durch den Beitragsservice ersetzt kein individuelles, prüffähiges Vollstreckungsersuchen und genügt den Anforderungen aus § 4 VwVGBbg ausdrücklich nicht. Ohne eine solche eigenständige Prüfung ist jede Vollstreckungsmaßnahme formell rechtswidrig.
5. **Mehrfache Rüge der fehlenden Bekanntgabe – keine Reaktion:**  
Die Kläger haben die fehlende Bekanntgabe der Bescheide wiederholt und ausdrücklich bestritten sowie die Vorlage von Nachweisen (Zustellungsnachweis, Originalbescheid) eingefordert (vgl. Schreiben der Kläger vom 03.03., 13.03., 21.03.2023). Eine substantielle Reaktion der Gemeinde, insbesondere ein individueller Nachweis der Zustellung an die Kläger, erfolgte bis heute nicht.
6. **Adressierung und fehlerhafte Gläubigerangabe:**  
Die Pfändungs- und Einziehungsverfügung wurde ausschließlich an den Arbeitgeber [REDACTED] zugestellt und benennt fälschlich die Gemeinde [REDACTED] als Gläubigerin – nicht den Rundfunk Berlin-Brandenburg (RBB) bzw. den Beitragsservice. Diese fehlerhafte Gläubigerangabe findet sich in sämtlichen Vollstreckungsdokumenten und widerspricht der tatsächlichen Rechtslage sowie dem erkennbaren Inhalt des Vollstreckungsersuchens.
7. **Verstoß gegen zentrale verwaltungsrechtliche Grundsätze:**  
Durch diese Versäumnisse wurde sowohl gegen das Bestimmtheitsgebot des § 37 Abs. 1 VwVfG als auch gegen die Pflicht zur ordnungsgemäßen Bekanntgabe (§ 41 VwVfG, § 2 BbgVwVollstrG) verstoßen. Ohne eine ordnungsgemäße, nachweisbare Zustellung eines vollstreckbaren Verwaltungsakts war die Gemeinde nicht berechtigt, Vollstreckungsmaßnahmen einzuleiten oder personenbezogene Daten im Rahmen der Zwangsvollstreckung zu verwenden.

## II. Materielle Fehler, Zahlung unter Zwang, Verstoß gegen rechtliches Gehör

1. **Fehlende Beitragspflicht nach Abmeldung:**  
Die vorgelegte Abmeldebestätigung des Beitragsservice vom 25.01.2022 (vgl. Blatt 4 der Verwaltungsakte) weist ausdrücklich aus, dass ab dem 31.01.2022 **keine Beitragspflicht für die Kläger mehr bestand.** Gleichwohl wurden die angeblichen Forderungen und Mahnbeträge ausschließlich für Zeiträume **nach dieser Abmeldung** geltend gemacht und vollstreckt. Diese Vorgehensweise entbehrte von Anfang an einer rechtlichen Grundlage.

2. **Keine Reaktivierung oder Bekanntgabe eines neuen Verwaltungsakts:**  
Die Gemeinde hat zu keinem Zeitpunkt nachgewiesen oder bekanntgegeben, dass eine sogenannte „Reaktivierung“ des Kontos erfolgt wäre. Ein entsprechender Verwaltungsakt wurde nie erstellt oder zugestellt. Dies widerspricht der Begründungspflicht gemäß § 39 VwVfG.
3. **Zahlungsbereitschaft – Gemeinde ignorierte rechtmäßige Möglichkeit:**  
Die Kläger haben von Anfang an, insbesondere mit Schreiben vom 13.03.2023 (vgl. Blatt 8 der Verwaltungsakte), ausdrücklich erklärt, dass sie **bei Vorlage eines ordnungsgemäßen Bescheids unverzüglich zur Zahlung bereit wären**. Die Gemeinde hat diese Erklärung jedoch ignoriert, die Übersendung eines Bescheids konsequent verweigert und stattdessen unmittelbar die Zwangsvollstreckung eingeleitet.
4. **Zahlung unter faktischem Zwang, keine Heilung:**  
Die schließlich erfolgte Zahlung wurde ausschließlich **unter dem Druck der bereits vollzogenen Lohnpfändung** sowie nach Übersendung einer bloßen tabellarischen Forderungsaufstellung und eines separaten Zahlungsscheins (vgl. Blätter 15 und 16 der Verwaltungsakte) geleistet. Zuvor hatten die Kläger mit Schreiben vom 25.04.2023 (vgl. Blatt 31 der Verwaltungsakte) ausdrücklich nochmals die Gemeinde um Übermittlung der aktuellen Gebühren und Zahlungsdaten gebeten, da ihnen bis dahin keine Bescheide oder sonstige Zahlungsinformationen des Rundfunkbeitragservice zugegangen waren.  
Es lag damit **keine freiwillige Zahlung oder ein Anerkenntnis der Forderung** vor, sondern eine durch den drohenden weiteren Schaden (insbesondere im Arbeitsverhältnis) erzwungene Leistung. Eine Heilung nach § 45 VwVfG ist ausgeschlossen, da die erforderliche Bekanntgabe eines Verwaltungsakts zu keinem Zeitpunkt nachgeholt wurde.  
Die gegenteilige Behauptung der Gemeinde, die Kläger hätten bereits zuvor Kenntnis von den Zahlungsmodalitäten gehabt, wird durch die Aktenlage eindeutig widerlegt.
5. **Kein Zugang, keine Rechtsbehelfsfrist, keine Möglichkeit zur Verteidigung:**  
Den Klägern wurde nie ein Festsetzungsbescheid zugestellt. Sie hatten zu keinem Zeitpunkt die Möglichkeit, einen Widerspruch oder ein anderes Rechtsmittel gegen die angeblichen Forderungen einzulegen, da ein Zugang i. S. d. § 41 VwVfG nachweislich nie erfolgte.
6. **Verstoß gegen rechtliches Gehör und effektiven Rechtsschutz:**  
Durch das dargestellte Verwaltungshandeln hat die Gemeinde gegen das **Gebot des rechtlichen Gehörs** (Art. 103 Abs. 1 GG) sowie gegen das **Prinzip des effektiven Rechtsschutzes** (Art. 19 Abs. 4 GG) verstoßen. Den Klägern wurde jede Möglichkeit genommen, sich im Vorfeld rechtlich zu äußern oder sich mit zulässigen Rechtsbehelfen gegen die Vollstreckungsmaßnahme zur Wehr zu setzen. Dies stellt einen schwerwiegenden Verfahrensverstoß und eine Grundrechtsverletzung dar.

### III. Datenschutzverstoß durch die Gemeinde [REDACTED]

1. **Unzulässige Nutzung und Weitergabe personenbezogener Daten:**  
Die Gemeinde Hoppegarten hat im Rahmen der Zwangsvollstreckung **personenbezogene Daten der Kläger**, insbesondere Arbeitgeberdaten, Anschrift sowie ggf. Bankverbindung und Kontoinformationen, **ohne das Vorliegen eines wirksamen und bekanntgegebenen Verwaltungsakts** verarbeitet und an Dritte – namentlich den Arbeitgeber der Klägerin – weitergegeben. Eine solche Datenverarbeitung ist ohne rechtskräftige Vollstreckungsgrundlage unzulässig und stellt einen klaren Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorgaben dar.

2. **Fehlende Rechtsgrundlage gemäß Datenschutzrecht:**  
Nach Art. 6 Abs. 1 DSGVO und § 3 BbgDSG ist jede Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten nur dann zulässig, wenn ein klar definierter gesetzlicher Zweck und eine ausdrückliche Rechtsgrundlage vorliegen. Im konkreten Fall fehlte es an einem solchen rechtlichen Fundament, da weder ein vollstreckbarer Titel bestand noch ein Verwaltungsakt gegenüber den Klägern wirksam bekannt gegeben wurde.
3. **Rechtswidrigkeit der Datenverarbeitung wegen fehlender Vollstreckungsgrundlage:**  
Da kein wirksamer Festsetzungsbescheid als Vollstreckungsgrundlage vorlag, **fehlte der Gemeinde jegliche rechtliche Legitimation**, um personenbezogene Daten der Kläger im Rahmen der Zwangsvollstreckung zu verarbeiten oder an Dritte weiterzugeben. Eine Zweckbindung oder Rechtsgrundlage nach den Vorgaben des Datenschutzrechts bestand nicht. Insbesondere war auch der Grundsatz der Datenminimierung nicht gewahrt (vgl. Art. 5 Abs. 1 lit. b und c DSGVO).
4. **Eigenverantwortung der Gemeinde als datenschutzrechtlich Verantwortliche:**  
Die Gemeinde [REDACTED] kann ihre datenschutzrechtliche Verantwortung nicht auf den RBB, den Beitragsservice oder andere Dritte abwälzen. Gemäß Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist jede Stelle, die personenbezogene Daten verarbeitet, selbst „Verantwortlicher“ im datenschutzrechtlichen Sinn und trägt die volle rechtliche Verantwortung für die Rechtmäßigkeit und Zulässigkeit der Datenverarbeitung.
5. **Unbeachtlichkeit externer Beschwerdemechanismen:**  
Der Verweis auf einen „externen Beschwerdemechanismus“ (z. B. Landesdatenschutzbeauftragte) ist unbehelflich. Der hier gerügte Datenschutzverstoß ist **unmittelbarer Bestandteil der streitgegenständlichen Vollstreckungsmaßnahme** und fällt daher in die Prüfungskompetenz des Verwaltungsgerichts. Die Überprüfung und Würdigung dieses Verstoßes muss zwingend im Rahmen des vorliegenden verwaltungsgerichtlichen Verfahrens erfolgen.

#### IV. Zusammenfassende Bewertung und weitere Hinweise

1. **Mehrfache Widersprüche und gravierende Verfahrensverstöße:**  
Die vom Verwaltungsgericht beigezogenen Akten sowie die von den Klägern eingereichten Unterlagen belegen in ihrer Gesamtschau **mehrfache Widersprüche** und **schwerwiegende Verstöße gegen grundlegende Verwaltungsgrundsätze**. Dies betrifft insbesondere die Vorschriften zur ordnungsgemäßen Bekanntgabe von Verwaltungsakten, das Bestimmtheitsgebot sowie die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung im Rahmen der Zwangsvollstreckung.
2. **Grundrechtsverletzungen:**  
Durch das Verwaltungshandeln der Gemeinde wurden die Kläger in ihren grundrechtlich geschützten Positionen verletzt. Dies betrifft insbesondere das **Recht auf rechtliches Gehör** (Art. 103 Abs. 1 GG), den **Anspruch auf effektiven Rechtsschutz** (Art. 19 Abs. 4 GG) sowie das **Grundrecht auf Datenschutz und informationelle Selbstbestimmung** (Art. 8 EU-Grundrechtecharta, Art. 11 Verfassung des Landes Brandenburg).

3. **Keine Zahlungsverweigerung, sondern rechtskonformes Verhalten der Kläger:**

Die Kläger haben zu keinem Zeitpunkt aus persönlichen oder sachfremden Gründen eine Zahlung verweigert. Vielmehr haben sie – mehrfach, frühzeitig und nachweislich, stets die Vorlage eines ordnungsgemäßen Verwaltungsakts (Festsetzungsbescheids) verlangt und sich ausdrücklich zur Zahlung bereit erklärt.

Die Gemeinde hat diese Möglichkeit jedoch ignoriert und stattdessen ohne jede rechtliche Grundlage Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet.

4. **Kein zugestellter Bescheid bis zur Lohnpfändung:**

Es ist unstrittig, dass **bis zur Einleitung und Durchführung der Lohnpfändung kein einziger Festsetzungsbescheid an die Kläger zugestellt oder bekanntgegeben wurde**. Alle vorgelegten „Zustelldaten“ oder Versandprotokolle belegen lediglich interne behördliche Vorgänge, nicht jedoch einen Zugang beim Bürger.

5. **Zahlung erfolgte ausschließlich zur Schadensabwehr – kein Anerkenntnis:**

Die Zahlung erfolgte **erst nach der Lohnpfändung und ausschließlich zum Zwecke der Schadensabwehr**, um weitere Beeinträchtigungen (insb. im Arbeitsverhältnis) zu verhindern. Ein **freiwilliges Anerkenntnis der Forderung oder Verzicht auf Rechtsmittel lag zu keinem Zeitpunkt vor**.

## V. Anträge und Schlussformel

Die Kläger beantragen daher,

- **festzustellen, dass die Pfändungs- und Einziehungsverfügung der Gemeinde [REDACTED] rechtswidrig war,**
- **der Gemeinde [REDACTED] die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen,**
- **hilfsweise, das Gericht möge die Gemeinde verpflichten, für die im Verfahren streitigen Festsetzungsbescheide konkrete Zustellnachweise sowie eine datenschutzrechtliche Ermächtigungsgrundlage für die Verwendung und Weitergabe personenbezogener Daten vorzulegen.**

Für Rückfragen und Hinweise des Gerichts stehen die Kläger selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]